

An den Vorsteher des Eidgenössischen
Finanzdepartements EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer

per Mail an:

lorin.altermatt@efv.admin.ch,

nora.sieber@efv.admin.ch,

15. November 2021

**Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung):
Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. August 2021 haben Sie uns eingeladen, zum Abbau der coronabedingten Verschuldung (Änderung Finanzhaushaltsgesetz) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft vertritt economiessuisse rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt etwa zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern und zahlreiche Einzelfirmen.

economiesuisse unterstützt vollumfänglich Variante 1 für den Abbau der Corona-Verschuldung. Die Variante schafft einen verbindlichen, vollständigen Schuldenabbau, ohne den Bundeshaushalt massgeblich zu belasten. Gleichzeitig sind keine Steuererhöhungen nötig. Die Amortisationsfrist ist mit elf Jahren überschaubar. Die Verrechnung eines Teils der Corona-Schulden mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre gemäss Variante 2 wird hingegen klar abgelehnt. Variante 2 widerspricht einer zentralen Grundregel der Schuldenbremse und führt nicht zu einem vollständigen, verbindlichen Schuldenabbau. Sie schafft ausserdem ein negatives Präjudiz, das den zukünftigen Schuldenabbau in Frage stellt.

Die Wirtschaft unterstützt den Abbau der in der Corona-Krise aufgebauten Neuverschuldung. Dies hat der Vorstand von economiessuisse an seiner Sitzung vom 15. November einstimmig beschlossen. Stabile Bundesfinanzen, und dazu gehört eine tiefe Staatsverschuldung, sind zentral, wenn es um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz geht. Eine nachhaltige Finanzpolitik verlangt, dass Verpflichtungen bereinigt und nicht der nächsten Generation überlassen werden. Auch wenn die Schweizer Schuldenquote im internationalen Vergleich tief ist, so belasten zusätzliche Schulden nicht nur die Bonität und Schuldenbewirtschaftung des Bundes (insbesondere bei einem Zinsanstieg), sondern auch die Handlungsfähigkeit und Flexibilität der Schweiz in der nächsten Krise.

Der Bundesrat schlägt für den Abbau der coronabedingten Verschuldung zwei Varianten vor, die sich sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht unterscheiden. economiesuisse hat die Beurteilung der beiden Varianten vor dem Hintergrund der geltenden Funktionsweise der Schuldenbremse vorgenommen.

Das Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) fordert, dass Abweichungen der in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben vom konjunkturell erlaubten Höchstbetrag dem Ausgleichskonto belastet oder gutgeschrieben werden. Dadurch resultiert auf dem Ausgleichskonto je nach dem ein positiver oder negativer Saldo (Überschuss oder Fehlbetrag).

Ein negativer Saldo ist nach dem Gesetz zu bereinigen. Ein positiver Saldo stellt hingegen kein Guthaben dar, das verwendet werden kann. Es handelt sich lediglich um ein sog. «Merkposten», dass der Bund einen die Vorgaben der Schuldenbremse übersteigenden Überschuss geschrieben hat, der vollumfänglich in den Schuldenabbau geflossen ist. Der Gesetzgeber hatte diese sog. «Asymmetrie» bewusst in die Schuldenbremse eingebaut, um nach der Rekordverschuldung der neunziger Jahre einen Schuldenabbau zu ermöglichen (der dann auch stattgefunden hat). Überschüsse, so die Regel, dürfen nicht auf spätere Jahre übertragen und für künftige Ausgaben verwendet werden. Einzig die Verwendung für den Schuldenabbau ist zulässig.

Gestützt auf diesen zentralen Grundmechanismus der Schuldenbremse und unter Berücksichtigung weiterer Aspekte wie auch der Rückmeldungen aus dem Kreis unserer Mitglieder nimmt economiesuisse in der Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Klare Unterstützung für Variante 1:

Variante 1 entspricht der geltenden Vorgabe der Schuldenbremse: ordentliche Überschüsse werden vollumfänglich und unmittelbar in den Schuldenabbau geleitet. In Variante 1 wird lediglich der Abbau der Corona-Schulden vor dem übrigen Schuldenabbau priorisiert. Die Corona-Schulden werden in dieser Variante verbindlich und vollständig abgebaut, gleichzeitig sind weder Ausgabenkürzungen noch Steuererhöhungen nötig. Die Amortisationsfrist ist mit elf Jahren überschaubar.

Dezierte Ablehnung der Variante 2:

Problematisches Präjudiz: Nicht vereinbar mit Funktionsweise der Schuldenbremse

Die Verrechnung von (früheren) Überschüssen mit (späteren) Fehlbeträgen widerspricht der oben ausgeführten Funktionsweise der Schuldenbremse: laufende Ausgaben (auch ausserordentliche) dürfen nicht durch die Verwendung früherer Überschüsse finanziert werden. Die «Vorfinanzierung» von Ausgaben ist nicht möglich. Würde von diesem Grundsatz abgewichen, bestünde die Gefahr, dass Überschüsse auch künftig analog für spätere Ausgaben verwendet werden. Damit könnte ein weiterer Schuldenabbau unmöglich werden, weil abgebaute Schulden immer wieder «aufgefüllt» würden. Im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Krisen wie der Corona-Krise, in denen der Staat einspringen muss, könnten die Schulden im Gegenteil effektiv sogar wieder steigen. Das wichtigste Stabilisierungsinstrument des Bundes und der zentrale Garant für eine nachhaltige Finanzpolitik, die Schuldenbremse, könnte auf diesem Weg ausgehöhlt werden.

Signal gegen Finanzdisziplin: Abbau der Verpflichtung statt der Schulden

Weiter zu beachten ist, dass der halbe Corona-Fehlbetrag mit der Verrechnung lediglich auf dem Papier getilgt würde. Es fließen keine Mittel, diese sind bereits für den vergangenen Abbau der Schulden ausgegeben. Der Anteil der verrechneten Corona-Schulden würden deshalb in Variante 2 effektiv bestehen bleiben, mit der Folge, dass die Gesamtschulden nach Umsetzung der Vorlage höher wären als vor der Krise. Ein weiterer Abbau der Schulden ist zwar möglich, aber nicht im Rahmen der Vorlage bzw. auf gesetzlich verbindlich geregeltem Weg. Die Gefahr besteht, dass Mittel, die bereits

Seite 3

Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung):
Stellungnahme economiesuisse

heute in den Schuldenabbau fliessen (und dem Bund dadurch neue finanzielle Spielräume in substantiellem Umfang schaffen), für eine Ausgabenausweitung Verwendung finden, die längerfristig in Finanzierungsprobleme führt. Werden zusätzliche Mittel für die Ausgabenfinanzierung statt für den Schuldenabbau genutzt, schafft diese längerfristig nicht mehr, sondern im Gegenteil weniger Handlungsmöglichkeiten. Dies gilt erst recht, sollten die Zinsen dereinst wieder steigen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Leiter Finanzen & Steuern
Mitglied der Geschäftsleitung

Lea Flügel
Projektleiterin Finanzen & Steuern